



Abteilung 6

An alle
ErhalterInnen von Kinderkrippen,
Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen,
Kinderhäusern und Horten und
an alle Leitungen dieser Einrichtungen sowie

an alle
ArbeitgeberInnen von Tagesmüttern/-vätern

**Referat Kinderbildung und -
betreuung**

Bearb.: Maria Dirry
Tel.: +43 (316) 877-2102
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-278773/2015-26

Graz, am 22.05.2018

Ggst.: Datenschutz-Grundverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Datenschutz-Grundverordnung tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. In Bezug auf die Vorgangsweise bei der Verarbeitung von Detaildaten der Kinder und die Übermittlung dieser Daten an das Land im Zusammenhang mit der Antragstellung um Gewährung von Förderungen des Landes, wurde eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten des Landes eingeholt.

Demnach ändert sich grundsätzlich nichts an der Datenerhebung und -verarbeitung der Träger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und der Übermittlung der Daten an das Land mittels KIN-WEB, weil die rechtlichen Bestimmungen dafür im Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und im Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz geregelt sind.

Diese Daten, die im Rahmen des Gesetzesvollzuges von den Trägern verarbeitet und an das Land übermittelt werden, dürfen in anonymisierter Form auch der Statistik Austria für die Erstellung der österreichischen Kindertagesheimstatistik weitergegeben werden.

Daten, die darüber hinaus nur für statistische Zwecke erhoben werden, dürfen nur mit Einwilligung der Eltern von den Trägern verarbeitet und mittels KIN-WEB an das Land übermittelt werden. Die diesbezügliche Erfassung der Kinderdaten in KIN-WEB wird entsprechend adaptiert.

Sollte von den Eltern die Einwilligung widerrufen werden, wird ersucht, dies der Abteilung 6 per Mail an kin@stmk.gv.at mitzuteilen, damit die Daten gelöscht werden können.

Da nunmehr zwischen Daten für den Gesetzesvollzug und optionalen Daten für statistische Zwecke zu unterscheiden ist, hat die Abteilung 6 das bisherige Musterformular für die Vereinbarung der Einschreibzeiten in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen überarbeitet.

Ein analoges Muster mit den unbedingt erforderlichen Daten für die Vereinbarung von Betreuungszeiten bei Tagesmüttern/-vätern wurde ebenfalls erstellt.

Natürlich können die Träger – wie auch schon bisher – gesondert gestaltete Formulare verwenden. Die Muster werden zur besseren Orientierung als Serviceleistung des Landes angeboten und gelten für Neuaufnahmen von Kindern ab 25. Mai 2018.

Darüber hinaus wurde auch das Formular für die Erhebung des Sprachstandes mit dem BESK bzw. BESK DaZ adaptiert. Dieses ist für Sprachstandfeststellungen zu verwenden, die ab 25. Mai 2018 durchgeführt werden.

Die genannten Formulare sind auf der Homepage der Abteilung 6 zu finden www.kinderbetreuung.steiermark (unter Aktuelles).

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Franz Schober
(elektronisch gefertigt)